| Bestandsrecht 9. BImSchV | Entwurf Änderungsfassung 2025 |
| --- | --- |
| Synopse | Synopse |
| Datum der Erstellung: Freitag, 6. Juni 2025, 13:25 | Datum der Erstellung: Freitag, 6. Juni 2025, 13:25 |
| Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. | Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. |
| Konvertierungsliste | Konvertierungsliste unverändert |
| Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift" |  |
| 1. 240620\_9-BImschV als XML: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |  |

| Bestandsrecht 9. BImSchV | Entwurf Änderungsfassung 2025 |
| --- | --- |
| Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - BImSchV 9) vom: 18.02.1977 - zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.3.2023 I Nr. 88 | (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - BImSchV 9) vom: 18.02.1977 - zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.3.2023 I Nr. 88 |
| **Inhaltsübersicht** | unverändert |
| Erster Teil Allgemeine VorschriftenErster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen§ 1Anwendungsbereich§ 1aGegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit§ 2Antragstellung§ 2aUnterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben§ 3Antragsinhalt§ 4Antragsunterlagen§ 4aAngaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb§ 4bAngaben zu den Schutzmaßnahmen§ 4cPlan zur Behandlung der Abfälle§ 4dAngaben zur Energieeffizienz§ 4eZusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit; UVP-Bericht§ 5Vordrucke§ 6Eingangsbestätigung§ 7Prüfung der Vollständigkeit, VerfahrensablaufZweiter Abschnitt Beteiligung Dritter§ 8Bekanntmachung des Vorhabens§ 9Inhalt der Bekanntmachung§ 10Auslegung von Antrag und Unterlagen; Veröffentlichung des UVP-Berichts§ 10aAkteneinsicht§ 11Beteiligung anderer Behörden§ 11aGrenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung§ 12Einwendungen§ 13SachverständigengutachtenDritter Abschnitt Erörterungstermin§ 14Zweck§ 15Besondere Einwendungen§ 16Wegfall§ 17Verlegung§ 18Verlauf§ 19NiederschriftVierter Abschnitt Genehmigung§ 20Entscheidung§ 21Inhalt des Genehmigungsbescheides§ 21aÖffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des GenehmigungsbescheidsZweiter Teil Besondere Vorschriften§ 22Teilgenehmigung§ 23Vorbescheid§ 23aRaumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren§ 24Vereinfachtes Verfahren§ 24aZulassung vorzeitigen Beginns§ 24bVerbundene Prüfverfahren bei UVP-pflichtigen VorhabenDritter Teil Schlussvorschriften§ 24cVermeidung von Interessenkonflikten§ 25Übergangsvorschrift |  |
| Erster Teil | Erster Teil |
| Allgemeine Vorschriften | * 1. Allgemeine Vorschriften |
| Erster Abschnitt | Erster Abschnitt |
| Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen | * + - 1. Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen |
| § 4a | § 4a |
| Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb |
| (1) Die Unterlagen müssen die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen Angaben enthalten über | (1) Die Unterlagen müssen die für die Entscheidung nach § 20 **und die für § 21** erforderlichen Angaben enthalten über |
| 1. die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt, | 1. unverändert |
| 2. den Bedarf an Grund und Boden und den Zustand des Anlagengrundstückes, | 2. den Bedarf an Grund und Boden**, an Wasser** und den Zustand des Anlagengrundstückes, |
| 3. das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit | 3. unverändert |
| a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, |  |
| b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen, |  |
| c) der anfallenden Reststoffe |  |
| und darüber hinaus, soweit ein Stoff für Zwecke der Forschung und Entwicklung hergestellt werden soll, der gemäß Artikel 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/863 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 27) geändert worden ist, von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, |  |
| d) Angaben zur Identität des Stoffes, soweit vorhanden, |  |
| e) dem Antragsteller vorliegende Prüfnachweise über physikalische, chemische und physikalisch-chemische sowie toxische und ökotoxische Eigenschaften des Stoffes einschließlich des Abbauverhaltens, |  |
| 4. die in der Anlage verwendete und anfallende Energie, | 4. unverändert |
| 5. mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf, | 5. unverändert |
| 6. Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, wobei sich diese Angaben, soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung beziehen müssen, die Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen sowie über die Austrittsbedingungen und | 6. unverändert |
| 7. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht. | 7. unverändert |
| (2) Soweit schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen auch enthalten: | (2) unverändert |
| 1. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist; |  |
| 2. im Übrigen Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. |  |
|  | **(2a) Bei Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modularen Anlagen sind die in Absatz 1 geforderten Angaben anhand von hinreichenden Angaben zu Betriebsweisen, Stoffbeschreibungen, modularen Prozesseinheiten oder Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten jeweils so zu erbringen, dass die für eine Entscheidung nach § 20 und die für § 21 erforderlichen Angaben enthalten sind. Eine Darstellung aller möglichen Varianten ist nicht notwendig.“** |
| (3) Für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus Angaben enthalten über | (3) unverändert |
| 1. Art (insbesondere Abfallbezeichnung und -schlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, |  |
| 2. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen, |  |
| 3. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, |  |
| 4. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen, |  |
| 5. die Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so dass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und |  |
| 6. die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe eingehalten werden. |  |
| (4) Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten: | (4) unverändert |
| 1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks, |  |
| 2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen. |  |
| Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt. |  |
|  | **(5) Im Falle des § 12a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und bei Beantragung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus auch enthalten:**  **1. Eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Emissionsbandbreite erreicht werden können,**  **2. eine Darstellung der bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage bei Anwen-dung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.** |
|  | **(6) Im Falle des § 12a Absatz 3 des des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus auch enthalten:**   * + - 1. **einen Vergleich der Emissionsbegrenzung, die in Bezug auf Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen von in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweichen, mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen,**       2. **einen Nachweis, dass durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen von in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweichen, keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.** |
| Zweiter Abschnitt | Zweiter Abschnitt |
| Beteiligung Dritter | * + - 1. unverändert |
| Dritter Abschnitt | Dritter Abschnitt |
| Erörterungstermin | * + - 1. unverändert |
| Vierter Abschnitt | Vierter Abschnitt |
| Genehmigung | * + - 1. Genehmigung |
| § 21 | § 21 |
| Inhalt des Genehmigungsbescheids | Inhalt des Genehmigungsbescheids |
| (1) Der Genehmigungsbescheid muss enthalten | (1) Der Genehmigungsbescheid muss enthalten |
| 1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers, | 1. unverändert |
| 2. die Angabe, dass eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage, | 2. unverändert |
| 3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand, | 3. unverändert |
| 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz *1b* Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, | 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen **und weniger strenger verbindlicher Spannen von Umweltleistungswerten** nach § 7 Absatz **1d** Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1d oder § 48 Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, |
| 4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung, | 4. unverändert |
| 5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen, | 5. unverändert |
| 6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, | 6. unverändert |
| 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung. | 7. unverändert |
| (1a) Der Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige Anlagen muss neben den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zumindest noch folgende Angaben enthalten: | unverändert |
| 1. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und |  |
| 2. eine ergänzende Begründung, in der folgende Angaben enthalten sind: |  |
| a) die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Absatz 1a, |  |
| b) die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b und |  |
| c) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 11a und 12, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde. |  |
| (2) Der Genehmigungsbescheid soll den Hinweis enthalten, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. | (2) unverändert |
| (2a) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten: | (2a) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten: |
| 1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers *sowie Maßnahmen* zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, | 1. Auflagen  **a)** zum Schutz des Bodens und des Grundwassers**,**  **b)** bei Indirekteinleitungen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) sowie  **c)** zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, |
| 2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen | 2. unverändert |
| a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen, |  |
| b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten, | **b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen gemäß § 12a Ab satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abweichend von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurden, die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissi onsüberwachung einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsband breiten ermöglicht,** |
| 3. Anforderungen an | 3. Anforderungen an |
| a) die regelmäßige Wartung, | a) unverändert |
| b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie | b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden**, Oberflächenwasser** und Grundwasser sowie |
| c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, | c) die Überwachung von Boden**, Oberflächenwasser** und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, |
| 4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs, | 4. unverändert |
| 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung. | 5. unverändert |
| In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle *fünf* Jahre für das Grundwasser und mindestens alle *zehn* Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. | In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle **vier** Jahre für das Grundwasser und mindestens alle **neun** Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. |
| (3) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, Angaben enthalten über | (3) unverändert |
| 1. Art (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, |  |
| 2. die gesamte Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungskapazität der Anlage, |  |
| 3. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, |  |
| 4. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und |  |
| 5. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen. |  |

Begründung

[…]